

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) Benutzungsgebühr
- b) Verpflegungsentgelt
- c) Gebühr für Zukaufstunden in den Krippen, Kindertagesstätten, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.

- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Einrichtung erhoben.

- (4) Die Gebühr für Zukaufstunden in Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen, Kindertagesstätten und Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.

- (5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt ab dem 01.07.2014 Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1 a dieser Satzung für die Benutzung des Kindergartens/der Kindertagesstätte für die letzten 12 Monate vor der Einschulung wie folgt:

Grundmodell a)	gebührenfrei
Grundmodell b)	5,00 € monatlich
Grundmodell c)	58,00 € monatlich

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.

Grundlage für die Höhe der Rückerstattung von Gebühren wegen vorzeitiger Einschulung

lung ist die tatsächlich gezahlte Gebühr in dem der Einschulung unmittelbar vorausgehenden Jahr.

Ausgenommen von der Gebührenbefreiung oder Gebührenerstattung wegen vorzeitiger Einschulung sind Gebühren nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder einer/eines Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:

A Kindertagesstätten

Grundmodell a	105,00 €
Grundmodell b	147,00 €
Grundmodell c	210,00 €

A 1 Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre

Grundmodell a	244,00 €
Grundmodell b	341,00 €
Grundmodell c	488,00 €

B Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern

Grundmodell d	21,60 €
Grundmodell e	32,00 €
Grundmodell f	76,00 €

An Standorten, an denen die Grundschulen eine Betreuung bis 14:30 Uhr gewährleisten:

Grundmodell g	54,00 €
---------------	---------

- (2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €
Kindertagesstätten	21,00 €
Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern	21,60 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden.

- (3) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Krippen und altersstufen- übergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	3,00 €
Kindertagesstätten und Ein- richtungen zur Betreuung von Grundschulkindern	2,00 €

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder einer/eines Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird die jeweilige Benutzungsgebühr für das zweite Kind zu 50 % ermäßigt.

Das Zahlkind (1. Kind) ist jeweils das jüngste in den Einrichtungen aufgenommene Kind einer Familie. Die Ermäßigung erfolgt aufsteigend entsprechend dem Zeitpunkt des Eintrittes in die Einrichtung.

- (5) Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist in den Kindertageseinrichtungen von der Betreuungsgebühr befreit.
- (6) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.
- (7) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Kreissozialamt Darmstadt-Dieburg zu verweisen.
- (8) In allen anderen Fällen kann der Magistrat über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühr bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt beträgt bei Einzelabnahme eines Mittagessens in der Kindertagesstätte 3,50 € und in der Krippe 3,00 € pro Essen. Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme in der Kindertageseinrichtungen 65,00 € und in der Krippe 55,00 €.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fern bleibt. Bei einer Aufnahme vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats sind 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr für den laufenden Monat zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das pauschale Verpflegungsentgelt sind am Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.

- (3) Die Gebühr für Zukaufstunden und Einzelessen werden jeweils am Ende eines Monats fällig und sind an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungsentgeltes sowie der Gebühr für Zukaufstunden entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.

Angemeldete Essen und Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen hiervon ist eine Erkrankung des Kindes oder ein nicht vorhersehbarer Notfall, wenn dies mit ärztlichem Attest oder anderem glaubwürdigen Nachweis vor Inanspruchnahme der bestellten Leistung belegt werden kann.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtungen weiterzuzahlen.
- (6) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisjugendamt über die Sozialverwaltung der Stadt gemäß § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beantragt werden. Wenn die Belastungen durch die Gebühren für die Familien und Alleinerziehenden nicht zumutbar sind, können diese teilweise oder ganz durch das Kreisjugendamt übernommen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt die erweiterte Einkommensgrenze des § 76 ff. des Bundessozialhilfegesetzes.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Weiterstadt, den2015

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom2015